

MOTION von Peter Marti (SVP, Winterthur), Ulrich Welti (SVP, Küsnacht) und Hans Egloff (SVP, Aesch)

betreffend hauptamtliche Richterinnen und Richter am Kassationsgericht

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze dahingehend anzupassen, dass am Kassationsgericht nur noch hauptamtliche Richterinnen und Richter tätig sein können.

Peter Marti
Ulrich Welti
Hans Egloff

Begründung:

Das Kassationsgericht ist seit jeher - wohl aus historischen Gründen - mit Professoren und Rechtsanwälten besetzt, welche dieses Richteramt nebenamtlich versehen. Ausser den im Wahlgesetz genannten Unvereinbarkeiten bestehen keine solchen gesetzlichen Einschränkungen für die Wahl von Kassationsrichtern.

Das Nebeneinander einer forensischen anwaltschaftlichen Tätigkeit und einer Richtertätigkeit ist problematisch, weil immer wieder Interessenskollisionen entstehen können, wenn im gleichen Richteramt Entscheidungsträger sitzen, die wegen eigener Mandate gleichgerichtete Interessen vertreten. Das Kassationsgericht ist eine Beschwerdeinstanz mit beschränkter Kognition, bei der hauptsächlich Verfahrensfragen im Vordergrund stehen. So können beispielsweise einzelne Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Hinblick auf eigene Mandatsführungen dann, wenn sie als Richter amten, Verfahrensfragen mit beeinflussen, um später bei eigenen Mandaten von dieser Regelung zu profitieren. Gerade der Fall Raphael Huber zeigt, wie heikel es ist, wenn Anwälte gleichzeitig als Kassationsrichter amten.

Es kommt nicht selten vor, dass Rechtsanwälte am Vormittag selber vor Gerichtsschranken einen Klienten vertreten und am Nachmittag als Kassationsrichter amten. Es sind auch konkrete Fälle bekannt, in denen ein Rechtsanwalt einer mehrköpfigen Anwaltskanzlei einen Mandanten vertrat und später sein Bürokollege/Bürokollegin im Kassationsgericht über den gleichen Mandanten mitentschied.

Nur schon der Anschein von Befangenheit schadet der Justiz. Zurecht legt deshalb das Kassationsgericht bei der Beurteilung von Befangenheit und Vorbefassung untergeordneter Instanzen einen strengen Massstab an, welcher auch für das Kassationsgericht selber gelten sollte. Ein Nebeneinander verschiedener Berufstätigkeiten, verbunden mit einem Interessenskonfliktpotential, ist heute nicht mehr zeitgemäss. Auch das sich in Revision befindliche Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 32) sieht deshalb zurecht nur noch hauptamtliche Mitglieder (und Ersatzmitglieder) vor.